

# Reglement über die Verwendung des Fonds für kulturelle Aufgaben der Schule Buochs (Schulkulturfonds)

vom 3. April 2017

---

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Buochs,

gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und in Ausführung von Art. 87 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **Art. 1      Zweck**

Dieses Reglement legt die Mittelverwendung des Kulturfonds der Schule Buochs fest.

### **Art. 2      Verwaltung**

Der Bestand des Fonds wird in der Buchhaltung der Politischen Gemeinde geführt und in der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesen.

### **Art. 3      Grundbestand**

Der Grundbestand stammt aus der Übernahme der bilanzierten Mittel der ehemaligen Schulgemeinde Buochs durch die Zusammenlegung mit der Politischen Gemeinde Buochs per 1. Januar 2014.

### **Art. 4      Einlagen**

Der Fonds wird geäufnet durch zweckbestimmte Zuwendungen privater Personen sowie privatrechtlicher und öffentlich rechtlicher Körperschaften.

### **Art. 5      Entnahmen**

<sup>1</sup>Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet die Schulkommission im Rahmen der ihr durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Finanzkompetenzen.

<sup>2</sup>Die entnommenen Mittel dürfen ausschliesslich zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen verwendet werden.

### **Art. 6      Verzinsung**

Die Verzinsung des Fonds richtet sich nach den Empfehlungen der Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden.

### **Art. 7      Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Schulkommission kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

### **Art. 8      Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt nach Ablauf der Referendumsfrist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>3</sup> Sämtliche widersprechenden Bestimmungen sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

## **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Helene Spiess  
Gemeindepräsidentin

Werner Biner  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden  
am: 24. Oktober 2017 (RRB Nr. 697)

---

<sup>1</sup> NG 111

<sup>2</sup> NG 171.1